

Stadt Lohmar

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 13.11.2025 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 13.11.2025	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 28.11.2025	Unterschrift:	

An die Person mit Eigentumsrechten an dem Wohnwagen (Tabbert, Farbe: schwarz/rot), mit der Fahrgestellnr.: 28010117, abgestellt in 53797 Lohmar, Euelen

Ordnungsverfügung und Androhung eines Zwangsmittels

Hiermit fordere ich die Person mit Eigentumsrechten gemäß §§ 14 ff. Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung auf, den oben bezeichneten Wohnwagen innerhalb von **7 Tagen** nach Bekanntmachung dieses Schreibens aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Begründung

Das Fahrzeug steht seit 14.10.2025 an der oben bezeichneten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum, ohne für den Verkehr zugelassen zu sein.

Dies erfüllt den Tatbestand der Sondernutzung, ohne dass die hierfür nach den Vorschriften der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Lohmar vom 19.12.1989 (Sondernutzungssatzung) i.V.m. § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NRW 91, berichtet in GV NW 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, erforderliche Erlaubnis vorliegt.

Gemäß § 22 StrWG NRW kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung der Straße treffen, wenn diese ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird.

Dem komme ich mit dieser Ordnungsverfügung nach.

Ich richte die Ordnungsverfügung an die Person mit Eigentumsrechten an o.a. Wohnwagen. Zu meiner Anhörung vom 14.10.2025 ist bislang keine Stellungnahme beim Ordnungsamt der Stadt Lohmar eingegangen.

Die aufgegebene Maßnahme ist verhältnismäßig. Die Person mit Eigentumsrechten an o.a. Wohnwagen hat die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Beseitigung der Störung. Der Person mit Eigentumsrechten, die Entfernung des Wohnwagens aus dem öffentlichen Verkehrsraum aufzugeben, ist daher geeignet, die Störung zu beseitigen. Sie ist auch erforderlich, da anders die Benutzung der Straße nicht beendet werden kann. Sie ist auch verhältnismäßig, da das Interesse der Allgemeinheit an der Beendigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit höher einzuordnen ist als das Interesse des Eigentümers an einem Verbleib des Wohnwagens auf der Straße.

Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme

Sollten die Person mit Eigentumsrechten meiner Ordnungsverfügung nicht nachkommen, drohe ich hiermit das Zwangsmittel der Ersatzvornahme an.

Ich beabsichtige, gemäß § 59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S.818/SGV NRW 2010), in der zurzeit geltenden Fassung, den Wohnwagen im Wege der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, indem ich ein Abschleppunternehmen mit dem Abschleppen und Sicherstellen des Wohnwagens beauftrage.

Weiter beabsichtige ich, den Wohnwagen zur Verwertung freizugeben für den Fall, dass dieses nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Abschleppen bei dem Abschleppunternehmer unter Erstattung der Kosten abgeholt wird.

Das heißt, der Abschleppunternehmer wird ermächtigt, den Wohnwagen zu verwerten bzw. mangels Verwertbarkeit zu verschrotten.

Ich werde der Person mit Eigentumsrechten, sobald diese ermittelt wurde, dann die Auslagen für den Abtransport, das Abstellen und die Verwertung des Fahrzeuges sowie die Postzustellungsgebühren gemäß § 59 VwVG NRW in Verbindung mit § 77 I VwVG NRW und § 20 I Nrn. 1 und 7 VO VwVG NRW zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen.

Die Kosten für die Ersatzvornahme werden sich voraussichtlich auf **276,00 EUR** belaufen.

Abschleppkosten	150 EUR
+ Standgebühr (10 Tage x 11,90 €)	119 EUR
+ Postzustellungsgebühr	<u>7 EUR</u>
Gesamt	276 EUR
	=====

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, da nicht hingenommen werden kann, dass dieser Wohnwagen noch längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum verbleibt. Es ist zu befürchten, dass von dem unerlaubten, ordnungswidrigen Abstellen des Wohnwagens eine nicht unerhebliche Vorbildwirkung ausgeht. Außerdem werden solche Fahrzeuge/Anhänger u. ä. erfahrungsgemäß mit der Zeit Gegenstand von Vandalismus, so dass Gefahren für die Umwelt bzw. die Gesundheit von Menschen von dem Fahrzeug ausgehen könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Buchmann

Kontakt: [✉ Christian.Buchmann@Lohmar.de](mailto:Christian.Buchmann@Lohmar.de) ☎ 02246 15-222
Ordnungsamt, Stadt Lohmar
Hauptstr. 27-29, 53797 Lohmar
Stadthaus, Raum: 015

